

Nr.: 083/2018

■ Dezernat	V - Soziales & Jugend	15.03.2018
■ Fachbereich	Jugend & Familie	
■ Verfasser/-in	Wegen, Udo	
■ Telefon	07621 410-5200	

Beratungsfolge	Status	Datum
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	11.04.2018

Tagesordnungspunkt

Leistungsvereinbarung mit den Beratungsstellen der Diakonie, der Katholischen Kirchengemeinde und pro familia

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, auf Basis des vorliegenden Entwurfes vom 02.03.2018 eine Leistungs- und Entgeltvereinbarung mit den Leistungserbringern abzuschließen. Die Laufzeit ist befristet bis zum 30.06.2019. Nach Ablauf des Jahres 2018 erfolgt eine Evaluation, auf deren Basis vom Jugendhilfeausschuss eine Entscheidung über eine Fortsetzung der Vereinbarung getroffen wird.

Dabei werden entsprechend dem Vorschlag der Leistungserbringer die Unterpunkte 2. „Ziele“ und 3. „Umfang der Leistung“ nochmals in dem Sinne überarbeitet, dass Beratungen, die eine Fortführung der Partnerschaft zum Ziel haben, deutlicher Berücksichtigung finden.

Der Jugendhilfeausschuss wird über die geschlossenen Vereinbarungen und über das Ergebnis der Evaluation mit einem Beschlussvorschlag zur Fortsetzung der Vereinbarung informiert.

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	7	Jugend & Familie
Produktgruppe	36.30	Hilfen für junge Menschen und ihre Familien
Produkt(e)	36.30.01	Sozial- und Lebensberatung und Beratung vor Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung
Wirkungsziel / beabsichtigte Wirkung (Was soll erreicht werden?)		Kinder und Jugendliche wachsen in der Herkunftsfamilie gesund und sicher auf
Leistungsziel / angestrebtes Ergebnis (Was müssen wir dafür tun?)		Zugänge für Zielgruppen der Psychologischen Beratungsstelle in besonderen Lebenslagen sind maximal niederschwellig
Zielerreichungskriterium (Indikator, Kennzahl, Leistungsmenge):		Bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Angebote für schwer erreichbare Zielgruppen

■ **Personelle Auswirkungen:** nein ja, ggf. Erläuterung

■ **Finanzielle Auswirkungen:** nein ja,

<input type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	Aufwand	Ertrag	einmalig in	wiederkehrend
		€	€	
<input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt	Investitionskosten brutto	Zuschüsse u. ä.	Investitionskosten LK netto	zeitliche Umsetzung
		€	€	€

Mittelbereitstellung - in EUR -

ErgebnisHH		Zeilen-Nr.	2016	2017	2018	2019	ab 2020
Bedarf	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand				30.000	30.000	
	Kalk. Aufwand						
Plan	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand				30.000	30.000	
	Kalk. Aufwand						
FinanzHH investiv		Zeilen-Nr.	2015	2016	2017	2018	ab 2019
Bedarf	Einzahlung						
	Auszahlung						
Plan	Einzahlung						
	Auszahlung						

■ **Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan)

Begründung

■ Sachverhalt

Der Kreistag beschloss in seiner Sitzung vom 09.11.2017 die pauschale Förderung der Ehe-Familie – und Lebensberatungsstelle des Diakonischen Werkes und der Katholischen Kirche in Höhe von jeweils jährlich 15.000 € ab 2018 einzustellen.

Die Verwaltung wurde gleichzeitig beauftragt, für Beratungen zu Ehe-, Familien- und Lebensfragen Bedarfe zu formulieren und dem Jugendhilfeausschuss vorzulegen, um danach Verhandlungen mit den Trägern aufzunehmen. Für etwaige Aufträge wurden in den Haushalt 2018 Mittel in Höhe von 15.000 Euro eingestellt.

Parallel dazu beantragte der Träger „pro familia“ beim Landkreis ebenfalls eine finanzielle Förderung für Beratungen zu Ehe-, Familien- und Lebensfragen und legte die Statistik der 2016 durchgeführten Beratungen vor.

Im Rahmen des Gleichheitsgrundsatzes wurden daher sowohl die Beratungsstellen des Diakonischen Werks als auch der katholischen Kirche und pro familia in das Vorgespräch zur Erörterung eines Entwurfs der Leistungsvereinbarung einbezogen.

Rechtsgrundlage:

Grundlage sind Beratungen nach § 16 Abs 2 Ziff. 2, § 17 Abs. 1 und 2 SGB VIII.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (§ 79 SGB VIII).

Gem § 36a SGB VIII soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrighschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung, zulassen. Dazu soll er mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden.

Aus der systematischen Stellung des § 36a SGB VIII folgt, dass er unmittelbar nicht auch für andere ambulante Hilfen z.B. nach § 16, 17, 18 SGB VIII gilt. Auf diese ist aber § 36a SGB VIII entsprechend anwendbar, wie sich aus § 17 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 SGB I in Verbindung mit § 37 Abs. 2 SGB I ergibt, aber auch aus praktischen Bedürfnissen, weil die Beratungsstellen ihre Arbeit nicht mit den jeweils verschiedenen Rechtsgrundlagen etikettieren können.

Als Steuerungsinstrument verbleibt dem öffentlichen Träger aber, dass er in der Vereinbarung mit dem Leistungsträger regeln kann, unter welchen Voraussetzungen die Leistung erbracht wird, also insbesondere unter der Voraussetzung, dass ein Bedarf im Sinn der jeweiligen Leistungsnorm besteht. Dies erfolgt nach Qualität und Quantität. Dieser Verantwortung kommt der öffentliche Träger durch Abschluss von Leistungsentgelt und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach.

Entwurf Leistungsvereinbarung (siehe Anlage):

Die Quantität ist beschrieben im Umfang eines Basismoduls für einen Aushandlungsprozess zwischen allen Beteiligten unter Einbeziehung der Perspektive des Kindes. Hierfür wird **eine Beratungseinheit in allen Fällen** finanziert.

Zusätzlich erfolgt die Finanzierung von **vier Beratungseinheiten** bei Beratung nach § 17 Abs. 1 Ziffer 3 und Abs. 2 SGB VIII.

Damit ist ein ausreichendes Leistungsangebot im Landkreis Lörrach vorgehalten.

Die Qualität der Beratung wird festgelegt

- einerseits dadurch, dass in den Beratungen beide Elternteile teilnehmen, was den Beratungserfolg erhöht.
- Darüber hinaus wird bei den Beratungen nach Modul 2 zusätzlich gefordert, dass ein von den Eltern verschriftlichtes Konzept erarbeitet wird.

Die Teilnahme beider Elternteile an der gemeinsamen Beratung ist ein qualitativer Standard, denn nur wenn beide Elternteile gemeinsam am Prozess teilnehmen, kann dieser nachhaltig wirken. Es wird nicht übereinander sondern miteinander geregelt.

Die Erstellung des Konzeptes als fachlicher Standard dient dazu, dass Zwischenergebnisse, Ziele und Absprachen auf Whiteboard, Flipchart oder Papier festgehalten werden, damit eine notwendige Verbindlichkeit für die Eltern gegeben ist. Dies ist auch Qualitätsstandard in der Psychologischen Beratungsstelle.

Das Konzept ist darüber hinaus Voraussetzung für die finanzielle Förderung, da konkret die Anzahl der durch Konzept erfolgreich beendeten Beratungen finanziert werden.

Mit der Erstellung eines Konzeptes hat der öffentliche Jugendhilfeträger ein eindeutiges Kriterium für die Kostenerstattung und parallel ein Qualitätsmerkmal.

Der Umfang der Beratungen von 5 Beratungseinheiten entspricht den durchschnittlichen Beratungsbedarfen.

Eckpunkte zur Laufzeit:

- Bei dem Leistungsangebot handelt es sich um ein Modellprojekt.
- Die Laufzeit beginnt für alle Neufälle ab 01.01.2018
- Die Evaluation erfolgt nach einer Laufzeit von 1 Jahr.
- Der Leistungserbringer wird bis spätestens 31.01.2019 die benötigten Daten zur Verfügung stellen, damit eine rechtzeitige Evaluation im Hinblick auf den Befristungszeitpunkt 30.06.2019 erfolgen kann.

Stellungnahme zum Schriftsatz der Leistungserbringer:

Der vom Landkreis erarbeitete Entwurf wurde am 01.03.2018 mit den drei genannten Beratungsstellen ausführlich besprochen und Änderungen eingearbeitet. Die

Leistungserbringer nahmen dann mit gemeinsamem Schriftsatz vom 14.03.2018 zu dem Entwurf nochmals Stellung (siehe Anlage).

Die vorgebrachten Argumente wurden geprüft und nach sorgfältiger Abwägung wird vorgeschlagen, die beigelegte Fassung mit leichter Modifizierung (s. drittletzter Absatz) als Grundlage für die Leistungsvereinbarung zu verwenden.

Begründung:

Die gemeinsame Beratung ist Qualitätsstandard und keine Kostendeckelung.

Gefördert werden sollen keine „positiven Effekte auf die Kinder“, sondern nachhaltige Wirkungen zur Verbesserung des Kindeswohls.

Die Evaluation nach Ablauf der Modelllaufzeit ist im Entwurf bereits vorgesehen.

Die Kostenfreiheit der Beratungsleistungen ergibt sich aus §§ 90, 91 SGB VIII. Es bleibt den Leistungserbringern unbelassen dies rechtlich zu prüfen und andere Rechtsauffassungen in die Verhandlung einzubringen.

Den Vorschlag, die schriftliche Vereinbarung nur auf Paare zu beschränken bei denen die Trennung feststeht, ist aus fachlichen Gründen nicht geeignet.

Dem Vorschlag in der Leistungsvereinbarung, die Unterpunkte 2. „Ziele“ und 3. „Umfang der Leistung“ so weiterzuentwickeln, dass Beratungen die eine Fortführung der Partnerschaft zum Ziel haben deutlicher Berücksichtigung finden, können wir folgen, so dass dieser Aspekt in die endgültige Vereinbarung eingearbeitet wird.

Wir schlagen dem Jugendhilfeausschussvor, die Verwaltung zu beauftragen, auf dieser Grundlage eine Leistungs- und Entgeltvereinbarung zu verhandeln und abzuschließen.

Die Verbuchung erfolgt künftig im Rahmen der **Transferleistungen**, da die Leistungen einzelfallbezogen abgerechnet werden. Erwartet werden durch den möglichen Ausbau dieser niederschweligen Unterstützung positive Auswirkungen auf andere höherschwellige Hilfen.

Marion Dammann
Landrätin

Elke Zimmermann-Fiscella
Dezernentin für Soziales & Jugend

- Anlagen
 - Entwurf der Leistungsvereinbarung Stand 02.03.2018
 - Stellungnahme der Leistungserbringer vom 14.03.2018